

## **Roller auf den Bürgersteigen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00328  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark  
am 11.10.2021

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05149**

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00328

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 28.04.2022**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 07 - Sendling-Westpark hat am 11.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00328 (Anlage) beschlossen. Darin wird um strengere Maßnahmen im Bezug auf wahllos abgestellte E-Tretroller auf Bürgersteigen gebeten. Konkret wird die Stadt München aufgefordert Maßnahmen zu ergreifen, die das achtlose auf Abstellen von E-Tretroller auf Bürgersteigen verhindern sollen, damit sich alle Personen, insbesondere wenn ein Handicap vorherrscht, ungefährdet im öffentlichen Raum bewegen können.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung des Bundes (eKFV) trat am 15.06.2019 in Kraft. Dort wird die Teilnahme der E-Tretroller am öffentlichen Straßenverkehr geregelt (u. a.

technische Anforderungen an das Fahrzeug, Berechtigung zum Führen von E-Tretrollern, Nutzung zulässiger Verkehrsflächen, allgemeine Verhaltensregeln, etc.).

In dieser Verordnung sind für die Kommunen allerdings keine gesonderten Regelungsmöglichkeiten (z.B. zum Abstellen) vorgesehen.

Aus diesem Grund hat das Mobilitätsreferat (damals noch Kreisverwaltungsreferat) eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit den Anbietern von Sharing-E-Tretrollern und zur Einhaltung allgemeiner gesetzlicher und städtischer Regeln erarbeitet. Mit der Selbstverpflichtungserklärung soll auf eine sichere Nutzung sowie ein geordnetes Stadtbild hingewirkt werden. Geregelt sind auch Inhalte zur technischen Wartung, zu Flottengrößen, zulässigen Geschäftsgebieten, Kundenservice sowie Kommunikation mit deren Kund\*innen zur Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln und natürlich auch zum Abstellen der E-Tretroller im öffentlichen Raum.

Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung beinhaltet außerdem eine detaillierte Karte mit Fahr- und Parkverbotszonen, in denen E-Tretroller weder bewegt noch abgestellt bzw. nicht abgestellt werden dürfen. Eine Beendigung eines Mietvorgangs ist in diesen Bereichen (z. B. Fußgängerzone, Englischer Garten, Hofgarten, etc.) nicht möglich. Die entsprechenden Bereiche sind in die Buchungs-App der Anbieter integriert.

Die Selbstverpflichtungserklärung wurde von allen aktuell in München aktiven Anbietern von Sharing-E-Tretrollern unterzeichnet und aktuell finden Gespräche mit den Anbietern für eine Weiterentwicklung statt.

Die Anbieter von Sharing-E-Tretrollern sind im eigenen Interesse bestrebt, dass möglichst wenige Verstöße gegen geltende Regeln auftreten und arbeiten daher nach eigenen Angaben fortlaufend an der Entwicklung organisatorischer und technischer Maßnahmen, die zur Verbesserung hinsichtlich der Beachtung der geltenden Regeln zum Fahren sowie zum Abstellen der E-Tretroller beitragen. Im Wesentlichen gehört dazu natürlich auch die Aufklärung der Nutzer\*innen.

In Sachen Aufklärung und Information der Nutzer\*innen gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Maßnahmen, die seitens der Anbieter bereits umgesetzt und nachfolgend beispielhaft genannt werden:

#### Sicherheitshinweise über die App:

Das zentrale Element zur direkten Ansprache von Nutzer\*innen ist die Zustimmung zu den wichtigsten Verkehrsregeln sowie den seitens der Landeshauptstadt München vorgegebenen Regelungen (auch zum Abstellen der E-Tretroller) in der App vor der Buchung einer Fahrt. Auch über die Funktionalität des Fahrzeugs, die bestehenden Fahr- und Park-

verbotsbereiche im Stadtgebiet und Hinweise zum verbotswidrigen Fahren zu zweit, auf Gehwegen oder unter Alkohol- und Drogeneinfluss wird in der Buchungs-App vor Buchung einer Fahrt informiert.

Aufkleber/ Hangtags auf/an den Fahrzeugen:

Die meisten Anbieter haben die zentralen Regeln und Handlungsempfehlungen auch durch Aufkleber oder sog. „Hangtags“ (Anhänger mit Informationen an den Lenkern) mit Text und Piktogramm in deutscher und englischer Sprache an den E-Tretrollern selbst angebracht.

Sonstige Maßnahmen:

- Sicherheitshinweise und Informationen werden regelmäßig über die gängigen Social-Media-Kanäle und E-Mail-Newsletter (an registrierte Nutzer\*innen) bekanntgegeben. Einige E-Tretroller-Anbieter waren in der Vergangenheit auch mit Infoständen und Übungsparcours auf Veranstaltungen vertreten und laden darüber hinaus zu Fahrsicherheitstrainings ein.
- Von fast allen Anbietern wird außerdem wiederholt die Möglichkeit zur Teilnahme an Verkehrstests, virtuellen Verkehrsschulungen oder Reaktionstests, bei denen die wichtigsten Regeln gelernt bzw. aufgefrischt werden können, angeboten. Weitere Veranstaltungen und Aktionen, die pandemiebedingt in den letzten Monaten nicht stattfinden konnten, sind geplant.
- Ein Mietvorgang kann bei einigen Anbietern nur dann beendet werden, wenn über die Buchungs-App ein Foto des korrekt abgestellten E-Tretrollers übermittelt wird.

Für das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde hat die Gewährleistung der Verkehrssicherheit höchste Priorität und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten werden selbstverständlich die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Gerade Fußgänger\*innen sowie Menschen mit Mobilitäteeinschränkungen oder Sehbehinderungen sind in der Tat besonders auf den Schutz von ausreichend breiten und barrierefreien Gehwegen angewiesen. Leider beobachten auch wir, dass die Gehwege durch eine Vielzahl von anderen Nutzungen weiter verengt werden und teilweise nicht mehr im ausreichenden Maß für die Bewegung zur Verfügung stehen. Deshalb sind wir auch erneut mit den Anbietern in Gesprächen um Verbesserungen zu erwirken.

Als Straßenverkehrsbehörde ist es unsere Aufgabe, die Belange des Fußverkehrs ebenso in die Planung von Verkehrsanlagen einzubringen und durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Wir stehen dabei auch in einem regelmäßigen Austausch mit dem Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München, um die Belange der Barrierefreiheit von Beginn an zu berücksichtigen.

Das Mobilitätsreferat wird im Zuge der Erarbeitung der Mobilitätsstrategie 2035 (siehe Stadtratsvorlage Nr. 20-26 / V 03507 vom 23.06.2021) konzeptionell auch die Themen Fußverkehr und Barrierefreiheit vertieft betrachten und weitere Maßnahmen diesbezüglich entwickeln. Dabei wird etwa auch das Gehwegparken von Pkw thematisiert werden.

Als Maßnahme zur Verbesserung der Abstellituation hat das Mobilitätsreferat bereits pilotweise in den am stärksten betroffenen Innenstadtbereichen in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksausschüssen insgesamt 30 gesonderte Abstellflächen für E-Tretroller eingerichtet. Die Standortauswahl erfolgte unter Berücksichtigung von seitens der Anbieter zur Verfügung gestellten Daten über sog. Hotspots (Örtlichkeiten, an denen besonders viele Mietvorgänge begonnen oder beendet werden), Vorschlägen aus den Bezirksausschüssen, damit auch lokale Anregungen berücksichtigt werden konnten sowie Vorschlägen des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München.

Bezüglich der tatsächlichen Nutzung von derartigen Stellflächen wirken die in München aktiven Anbieter durch geeignete Maßnahmen (z. B. deutliche Hinweise in den Buchungs-Apps, bei Nutzung Reduzierung der Leihgebühr oder Bonusminuten für die nächste Fahrt; weitere Anreize sind in Arbeit) darauf hin, das Abstellen der Fahrzeuge auf diesen Stellflächen attraktiv zu machen. In einem ersten Resümee konnte festgestellt werden, dass die pilothaft eingerichteten Abstellflächen teils bereits jetzt gut genutzt werden. Die Maßnahmen seitens der Anbieter zur verbesserten Nutzung bieten allerdings noch Verbesserungspotenzial, worauf z.B. in einem Austauschgespräch mit den Anbietern Anfang Oktober 2021 seitens des Mobilitätsreferats nachdrücklich hingewiesen wurde.

Verstöße und Zuwiderhandlungen (z. B. Fahren auf Gehwegen, Fahren zu zweit auf einem Fahrzeug, Fahren entgegen der Fahrtrichtung, Fahren unter Alkohol-/Drogeneinfluss etc.) werden selbstverständlich entsprechend geahndet. Für das Befahren von Fußgängerzonen (von Radfahrenden und E-Tretroller-Nutzern) wurde sogar eigens eine "Sondereinsatzgruppe" der Kommunalen Verkehrsüberwachung gegründet.

Behindernd im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge werden sowohl durch die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München als auch durch die Polizei nach dem (bundeseinheitlichen) Tatbestandskatalog (TB-Nr. 101106 „Sie behinderten durch Außer-Acht-Lassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt Andere mehr als nach dem Umständen unvermeidbar.“) auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 49 StVO; § 24 StVG; 1.2 BKat geahndet und mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro (Stand Bußgeldkatalog: 14.10.2021) verwarnt.

Vereinzelte Verstöße gegen die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung oder auch gegen die Straßenverkehrsordnung können seitens der Überwachungsbehörden selbstverständlich nie flächendeckend und rund um die Uhr überwacht und geahndet werden und sind deshalb bedauerlicherweise nie gänzlich auszuschließen.

Gerne können uns konkrete Beschwerden, z. B. über behindernd abgestellte E-Tretroller, jederzeit über unser E-Mail-Postfach [ekf.mor@muenchen.de](mailto:ekf.mor@muenchen.de) mitgeteilt werden – am besten mit Foto. Wir werden dann mit dem/den betreffenden Anbieter/n direkt in Kontakt treten. Natürlich kann man sich auch direkt an die jeweiligen Anbieter wenden.

Abschließend möchten wir noch erwähnen, dass das Mobilitätsreferat in den nächsten Monaten gemeinsam mit einer beauftragten Agentur eine umfassende Verkehrssicherheitskampagne erarbeiten wird, die generell auf die gegenseitige Rücksichtnahme abzielt und einzelne Schwerpunktthemen wie das Thema Gehwegparken inkl. Barrierefreiheit aufgegriffen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00328 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 11.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat wird auf die Problematik, insbesondere bei Personen mit Handicap und Behinderung, bei weiteren Terminen mit den Anbietern hinweisen und darauf drängen, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus wird mit der Verkehrssicherheitskampagne des Mobilitätsreferats die gegenseitige Rücksichtnahme als Grundgedanke der Straßenverkehrsordnung aufgegriffen, um durch Aufklärung individuelles Fehlverhalten zu reduzieren.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00328 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 11.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag *nicht entsprochen werden*.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Günter Keller

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07 - Sendling-Westpark

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An eventuell beteiligte/s Referat/e

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 - Sendling-Westpark ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2.212

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**